

über Eigenthum, über Freiheit, über Leben, über guten Ruf von der Strafgewalt disponirt werden kann. Es fragt sich: sollen Richter über diese Güter entscheiden, welche den Angeklagten sehen, welche seine Angaben aus seinem Munde vernehmen, kurz, welche die Entlastung wie die Belastung desselben unmittelbar hören; oder soll dieses Geschäft Richtern überlassen werden, welche den Angeschuldigten vielleicht nie von Angesicht zu Angesicht erblicken, welche die Umstände der Untersuchung nur von zwei bis drei Mittelspersonen zugeführt erhalten? Es fragt sich weiter: soll die Untersuchung vorgenommen werden bloß in Gegenwart einiger Zeugen, oder in Gegenwart eines Jeden aus dem Volke, der davon Kenntniß zu nehmen wünscht; oder mit andern Worten: hat das Volk ein Anrecht, Kenntniß zu nehmen von den Handlungen der Gewalt, welche in gewissen Verhältnissen gegen Jeden desselben ihren furchtbaren Arm erheben kann? Und hat insonderheit ein constitutionelles Volk ein Anrecht darauf? Es fragt sich ferner: ist es zweckmäßiger, die Function des Richters und Vertheidigers in einer Person zu vereinigen, oder ist es erspriesslicher, wenn man jene Function theilte? Das sind die Fragen, welche heute entschieden werden sollen. Möchte diese Entscheidung eine dem Rechte und der Wahrheit förderliche sein; denn nach jenem wie nach diesem streben wir gewiß Alle, darnach, daß das Recht eine Wahrheit werde und daß die Wahrheit zum Rechte führe.

Deshalb ist unser Streben ein gemeinsames, darüber sind wir einig; nur darüber streiten wir, welcher von beiden vor uns liegenden Wegen zu betreten sei, um zu diesem Ziele zu gelangen. Für beide Wege, die vor uns liegen, spricht die Vergangenheit, für den einen aber nur die Zukunft. Auf beiden Wegen ist die Wahrheit gefunden, ist Recht geübt worden. Doch gibt es nur auf einem der Abwege zu Täuschung und Irrung mehre, als auf dem andern. Auf dem einen dient uns das ungekünstelte, das natürliche, auf dem andern das gekünstelte, schriftliche Wort zum Führer. Auf den einen fällt des Tages helles Licht, auf den andern kaum ein dürftiger Schein davon. Auf dem einen erblicken wir die Schuld von dem Richter zugleich verfolgt, wie beschützt, auf dem andern sehen wir das Amt des Beschützers und Verfolgers verschiedenen Händen anvertraut. Den einen schuf eine Zeit, in welcher die Idee bürgerlicher und religiöser Freiheit bereits untergegangen war in Deutschland, während der andere Weg nur einer fortgeschrittenen, geistig und staatlich aufgeklärten Zeit sein Entstehen verdankt. Auf beiden Wegen aber steht die Geschichte der Freiheiten Ihres Volks, steht die Geschichte der politischen Freiheiten unsers gemeinsamen Vaterlandes! Meine Herren! Sie haben heute zu wählen, welchen Weg Sie für zweckmäßig halten, welchen Weg in Zukunft das sächsische Volk betreten soll!

(B e f c h l u ß f o l g t.)